

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Julian Götz
Referat 314 – Ausbildung und Berufszugang zu den Heilberufen
Rochusstraße 1
53123 Bonn

E-Mail: 314@bmg.bund.de
Julian.Goetz@bmg.bund.de

08.08.2025/rem

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

Sehr geehrter Herr Götz, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Einbeziehung in die Anhörung. Zu dem Gesetzentwurf positionieren wir uns wie folgt:

Grundsätzliches

Der vorliegende Entwurf verfolgt u. a. das Ziel, dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen entgegenzuwirken. Dieses Ziel des vorliegenden Entwurfs ist zu begrüßen. Aktuelle Arbeitsmarktprognosen zeigen auf, dass sich der jetzt schon bestehende Fachkräftemangel im Gesundheitswesen weiter verschärfen wird, wenn es nicht gelingt, ausländische Fachkräfte mit den entsprechenden Berufsqualifikationen zu gewinnen.

Maßnahmen, welche die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vereinfachen und beschleunigen sollen, erstrecken sich auf die Anerkennungsverfahren als solche, nicht auf die fachlichen Anforderungen. Damit wird die Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsqualifikation überprüft und die Sicherheit der Patienten soll gewährleistet werden.

Kontakt

Lutz Decker
lutz.decker@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-305

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
53.13.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Auch erscheint die Möglichkeit der Erteilung einer partiellen Berufserlaubnis, wenn die beantragende Person über eine abgeschlossene Qualifikation aus dem Herkunftsland verfügt, diese jedoch nur teilweise der Tätigkeit in Deutschland entspricht, sinnvoll.

Mit den Änderungen des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G), indem die Frist der Schulen zum Nachweis der in § 22 ATA-OTA-G genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung um vier Jahre verlängert wird, wird den Wünschen der Bundesländer Rechnung getragen. Somit kann es besser gelingen, den auch in den Schulen bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken, da die geforderten Qualifikationen der Lehrkräfte an den Schulen neben dem Berufsabschluss als ATA bzw. OTA auch ein absolviertes, berufspädagogisches Studium voraussetzen und Studienangebote regional sehr unterschiedlich verfügbar sind.

Ob bzw. inwieweit das Ziel des Entwurfs insgesamt erreicht oder die Situation jedenfalls verbessert wird, hängt jedoch auch von weiteren Rahmenbedingungen ab.

Verzögerungen durch mangelnde personelle Ressourcen

Der Entwurf verfolgt einerseits das berechtigte Ziel, durch digitalisierte Verfahren, verbindliche Bearbeitungsfristen und standardisierte Abläufe eine Effizienzsteigerung im Anerkennungsverfahren zu erzielen. Inwieweit die rechtlichen Regelungen Prozesse beschleunigen, bleibt abzuwarten. Ein zentrales und strukturelles Defizit, im Kontext des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren, betrifft die teils unzureichende personelle Ausstattung der zuständigen Anerkennungsbehörden der Länder. Dies zeigt sich exemplarisch am sogenannten beschleunigten Fachkräfteverfahren, welches trotz hoher Bearbeitungsgebühr in der Praxis vielfach an personellen Engpässen scheitert.

Bürokratieabbau / Sicherstellung von Anforderungen und Verfahrensqualität

Ein angezielter konsequenter und unkritischer Bürokratieabbau kann einerseits entlastend wirken, birgt jedoch grundsätzlich auch die Gefahr von neuen Interpretationsspielräumen sowie einer potenziellen Absenkung der fachlichen Prüfqualität. Die Anerkennungsfälle sind komplex und benötigen einheitliche Prüfkriterien, hinreichende Prüfkapazitäten und eine allgemeingültige Bewertung.

Besonders deutlich wird diese Problematik im Bereich der Heilberufe, etwa in der Pflege, der Physiotherapie oder der Geburtshilfe. Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen erfordert hier regelmäßig eine inhaltlich fundierte Einzelfallprüfung, da Ausbildungsinhalte, Ausbildungsdauer sowie die zugrundeliegenden berufsbezogenen Kompetenzprofile international stark

divergieren. So unterscheiden sich beispielsweise Qualifikationen wie die des „Feldschers“ in Struktur und Umfang grundlegend, durch stufenartige Gewichtungen innerhalb des Ausbildungsberufes, von deutschen Referenzberufen. Eine schematische oder unkritisch beschleunigte Anerkennung kann konsekutiv zu Risiken für die Patientensicherheit führen. Aus diesem Grund ergibt sich die Notwendigkeit von möglichst einheitlichen und fachlich anspruchsvollen Prüfstandards, deren Umsetzung, durch die föderale Struktur in Deutschland, bislang jedoch noch nicht systematisch gewährleistet ist. Eine nachhaltige Reform bedarf daher einer koordinierten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kammern.

Beschleunigung und Digitalisierung

Ein zentrales Element zur Vereinfachung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren stellt die konsequente Digitalisierung der Abläufe dar. Durch den flächendeckenden Einsatz digitaler Antrags- und Bearbeitungsprozesse können Medienbrüche vermieden, Bearbeitungszeiten erheblich verkürzt und die Kommunikation zwischen Antragstellern, den Behörden sowie den zuständigen Kammern effizienter gestaltet werden. Digitale Plattformen sollen einerseits eine transparente Nachverfolgung des Verfahrensstandes ermöglichen (wünschenswert für den Antragsteller) und andererseits beispielhaft ein Upload großer Datenmengen ermöglichen, anstatt den Datentransfer regelmäßig über den Mailverkehr zu regeln. Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahmen ist jedoch die Vorhaltung einer bedarfsgerechten technischen Infrastruktur in den jeweiligen Behörden.

Sprachniveau

Ein weiteres gravierendes Hemmnis für die Verbesserung der Situation stellt die fehlende Vereinheitlichung der Sprach- und Fachsprachprüfungen dar. Sowohl die geforderten Sprachniveaus wie B2 oder C1 als auch die Prüfungsformate von allgemeinsprachlichen Zertifikaten wie TELC (B-2 allgemein oder B-2 Berufsfachsprache) bis hin zu berufsbezogenen Fachsprachprüfungen der Ärztekammern variieren nach Bundesland und Berufszweig. In der Konsequenz führt diese Uneinheitlichkeit in der Praxis zu einer Verfahrensunsicherheit bei den Antragstellenden, aber vor allem zur Verzögerung der Verfahren. Der Aspekt der Berufssprachkompetenz sollte daher im aktuellen Gesetzesentwurf stärker im Fokus stehen, denn er ist eine zentrale Voraussetzung sowie ein Ausgangspunkt für eine gelingende berufliche Integration. Zudem trägt er maßgeblich zur bereits erwähnten Sicherung der Patientensicherheit bei. Ein aktuelles, praktisches und strukturelles Ungleichgewicht: Während sich beispielsweise Pflegekräfte in Anerkennung, durch entsprechende Maßnahmen des BAMF auf berufsbezogene Sprachkurse stützen können, steht Auszubildenden zumeist lediglich ein allgemeiner B2-Sprachkurs ohne gezielte Fachsprachförderung zur Verfügung. Eine wirksame Reform des Anerkennungssystems muss daher zwingend die Etablierung bundesweit einheitlicher,

transparenter und berufsbezogener Sprachprüfstandards beinhalten. Diese würden nicht nur die Verfahren vereinfachen, sondern auch die Chancengleichheit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse deutlich verbessern.

Fazit

Grundsätzlich gehen die Ziele und Inhalte des vorgelegten Gesetzesentwurfes in die richtige Richtung. Die Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen im Gesundheitswesen müssen notwendigerweise beschleunigt werden. Neben dem Ziel eines schnelleren Anerkennungsprozesses sollte dieser zukünftig auch transparenter und einheitlicher erfolgen, um die Patientensicherheit in den Gesundheitseinrichtungen sicherzustellen.

Die tatsächliche Wirksamkeit des Gesetzes ist maßgeblich von seiner praktischen Umsetzung abhängig. Der Entwurf stellt einen Rahmen dar, welcher zur Umsetzung funktionierende Strukturen in den jeweiligen Behörden braucht. Entscheidend hierfür ist die Sicherung einer angemessenen personellen Ausstattung der zuständigen Behörden sowie der Vorhaltung einer geeigneten. - digitalen Infrastruktur.

Es bedarf einer Harmonisierung von Prüfungsstandards, insbesondere im Bereich der Fachsprachenprüfungen, um die Anerkennungsverfahren nicht nur zu beschleunigen, sondern auch qualitativ verlässlich, d.h. auf die zukünftigen Aufgabenstellungen angepasst, zu gestalten.

Die Einbindung der weiteren föderalen Ebenen sowie der zuständigen Heilberufskammern hat eine weitere zentrale Bedeutung. Der Anerkennungsprozess sollte übergreifend abgestimmt und kooperativ auf allen föderalen Ebenen erfolgen.

Die Anpassungen des Gesetzes sollten unter dem Fokus der Sicherstellung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfolgen. Insgesamt wird der Erfolg des Gesetzes sich daran messen lassen, wie es gelingt, die strukturellen Voraussetzungen für eine wirksame und konsequente Umsetzung zu schaffen.

Weiteres zu Einzelregelungen:

- Unklar erscheint uns, wie die Personen mit einer Erlaubnis gemäß § 10 genannt werden sollen - nachdem sie ja nicht als Ärzte bezeichnet werden dürfen. Das sehen wir als problematisch, insbesondere gegenüber Patienten an.

Es wäre wichtig, dass die Personen mit § 10 Erlaubnis für die Klinik als Ärzte zählen. Bei Prüfungen wurde dort leider schon die Erfahrung gemacht, dass diese Personen als Ärzte nicht anerkannt wurden. Wenn

Personen mit § 10 Erlaubnis nicht als Ärzte zählen, macht es für Kliniken kaum Sinn, diese dort zu beschäftigen, wenn der Medizinische Dienst bei Prüfungen diese Position weiter vertreten kann. Dies ist aber im Entwurf nicht geregelt.

Daher sollte sichergestellt werden, dass Personen mit § 10 Erlaubnis als Ärzte bezeichnet und eingesetzt und jedenfalls bei Prüfungen des Medizinischen Dienstes als solche anerkannt werden.

- Die Tatsache, dass die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung wegfällt, wird aus dem Krankenhausbereich begrüßt. Dortige Erfahrung mit der bisherigen Regelung war häufig, dass diese kaum zum Erfolg geführt hat und nur erhebliche Verzögerungen ausgelöst hat.
- Die Konsequenz aus dem neuen § 5a Abs. 1 ist, dass keine zwei Anträge gleichzeitig bearbeitet werden, was auch für die Länder Entlastung bringt, aber eventuell Bearbeitungszeiten verlängert.
- Durch § 59 Abs. 3 verkürzt sich die Bearbeitungszeit vermutlich bei einem Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung. Eine Direktanerkennung wird bei einem Verzicht nicht mehr möglich. Da aber viele Antragstellende eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren müssen, kann hier eine Verbesserung entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn', with a stylized flourish extending to the right.

Stefan Hahn